

Verordnung der Gemeinde Theres über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden – (Anleinverordnung – AnleinV)

Die Gemeinde Theres erlässt auf Grund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBL S. 286) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Als "große Hunde" gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem ausgewachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Deutsche Dogge, Boxer, Rottweiler und Dobermann. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 2

Anleinpflicht

1. *Große Hunde und Kampfhunde*, sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen *zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiben. Die Anleinpflicht erstreckt sich jeweils auf den Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften.*
2. Das Mitführen von *Kampfhunden und großen Hunden* auf Spielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen ist verboten.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinpflicht

Diese Anleinpflicht gilt nicht für Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz, Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs.1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt, wer einen solchen Hund auf Spielplätzen, Bolzplätzen oder Sportanlage entgegen § 2 Abs. 3 mitführt oder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs.2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Februar 2006 außer Kraft.

Gemeinde Theres, den 18. September 2006


Reis
Bürgermeister

